Von:	NIMMERVOLL, Martina <post@bka.gv.at>
An:	Postfach Verfassungsdienst <verfassungsdienst@bka.gv.at>
Gesendet am:	07.03.2025 10:56:40
Betreff:	WG: Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2025

Abgeholt am 7.3.2025
Poststelle

Von: noreply_meinpostkorb@brz.gv.at <noreply_meinpostkorb@brz.gv.at>
Gesendet: Freitag, 7. März 2025 10:53
An: Postfach Einlauf und Abgangsstelle <post@bka.gv.at>
Betreff: Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2025

07.03.2025

Land Oberösterreich

Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2025

Sehr geehrte Empfängerin, sehr geehrter Empfänger!

Anbei die übermittelten Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen,
Land Oberösterreich

Nachrichtendetails

Zustellqualität
Zustellung mit Zustellnachweis

Geschäftszahl
Verf-2012-122823/688-Ho

ID
703ebd80-fb2b-11ef-b486-c4b92f391293

Absender-ID
GLN: 9110028062742

Zugestellt am
07.03.2025 um 09:09:06 Uhr

Abgeholt am

07.03.2025 um 10:52:02 Uhr

Bei Fragen zum Inhalt der Zustellung wenden Sie sich bitte an den Absender. Weitere Kontaktmöglichkeiten für Rückfragen zu **Mein Postkorb** finden Sie in den Hilfeseiten unter Kontakt und Hilfe.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
4021 Linz • Landhausplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
Verf-2012-122823/688-Ho

Bearbeiterin: Dr. Christina Hochhauser, LL.M. LL.B
Tel: (+43 732) 77 20-11689
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Linz, 6. März 2025

An das

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Gesetzesbeschluss des Oö. Landtags vom 6. März 2025 betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2024 geändert wird (Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2025); Bekanntgabe und Ersuchen gemäß Art. 97 und 98 B-VG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes gebe ich bekannt, dass der Oberösterreichische Landtag am 6. März 2025 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2024 geändert wird (Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2025) (Beilage 1050/2025) gefasst hat.

Ich ersuche, die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu der im Art. I Z 3 (§ 19 Abs. 2 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024) des beiliegenden Gesetzesbeschlusses vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung zu erwirken.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag

Wolfgang Steiner

Beilage

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Bericht

des Ausschusses für besondere Verwaltungsangelegenheiten
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2024 geändert wird
(Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2025)

[L-2012-119469/17-XXIX,
miterledigt Beilage 1033/2025]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden sprachliche und fachliche Unschärfen und fehlerhafte Verweise bei der Bestimmung über die Mitwirkung der Organe der Bundespolizei bereinigt.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG iVm. Art. 118 Abs. 3 Z 3 B-VG (örtliche Sicherheitspolizei).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten entstehen.
Durch die Bereinigung der fehlerhaften Verweise im § 19 Abs. 2 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024) werden dem Bund (durch die vorgesehene Mitwirkung der Organe der Bundespolizei bei der Kontrolle der Einhaltung des § 9 Abs. 1, 2 und 8 Oö. HHG 2024) Mehrkosten erwachsen, die derzeit nicht beziffert werden können, jedoch voraussichtlich gegenüber der Rechtslage vor Inkrafttreten des Oö. HHG 2024 keine nennenswerten Mehrkosten darstellen werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die vorgesehenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Da im vorliegenden Gesetzesentwurf § 19 Oö. HHG 2024 geändert wird, der die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, ist der Gesetzesbeschluss gemäß Art. 98 B-VG iVm. Art. 97 Abs. 2 B-VG vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben und die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 6 Abs. 2):

Hier erfolgt eine sprachliche Klarstellung.

Zu Art. I Z 2 (§ 7 Abs. 7 und 8):

Der Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung ist eine Momentaufnahme und kann keine Zukunftsprognose sein. Die Streichung des Wortes „künftig“ dient daher der fachlichen Klarstellung.

Zu Art. I Z 3 (§ 19 Abs. 2 Z 2):

Hier handelt es sich um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens. Die Mitwirkung der Organe der Bundespolizei ist demnach nunmehr richtigerweise bei der Kontrolle der Einhaltung der Leinenpflicht bzw. Maulkorbpflicht (§ 21 Abs. 2 Z 4 iVm. § 9 Abs. 1 oder 2 Oö. HHG 2024) und der Einhaltung der Bestimmung über das Führen von großen Hunden (also § 21 Abs. 2 Z 7 iVm. § 9 Abs. 8 Oö. HHG 2024) vorgesehen.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Der Ausschuss für besondere Verwaltungsangelegenheiten beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2024 geändert wird (Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2025), beschließen.

Linz, am 27. Februar 2025

Doris Margreiter	**Heidi Strauss**
Obfrau	Berichterstatterin

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2024 geändert wird
(Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2025)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Hundehaltegesetz 2024, LGBl. Nr. 84/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 2 wird die Wortfolge „dass der Hund nicht unter die Bestimmung gemäß Abs. 1 fällt“ *durch die Wortfolge* „ob der Hund unter die Bestimmung gemäß Abs. 1 fällt“ *ersetzt.*

2. Im § 7 Abs. 7 und 8 entfällt jeweils das Wort „künftig“*.*

3. Im § 19 Abs. 2 Z 2 werden der Verweis „§ 21 Abs. 2 Z 3“ *durch den Verweis* „§ 21 Abs. 2 Z 4“ *und der Verweis* „§ 21 Abs. 2 Z 6“ *durch den Verweis* „§ 21 Abs. 2 Z 7“ *ersetzt.*

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.